



unser Zeichen: vereinsstatuten_version_2016

**STATUTEN
des Österreichischen Vereins
für Unterwasserbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit
(nachfolgend kurz „ÖVUST“)**

Die in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Gemäß Vereinsgesetz wird der ÖVUST durch das Präsidium vertreten, welches in weiterer Folge (dem im Vereinsleben verwendeten Gebrauch) „Vorstand“ genannt wird.

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit“ (kurz „ÖVUST“).
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Tauchen (Gerätetauchen und Schnorcheln), Tauchausbildung und Einsatz für den Umweltschutz, weltweit auf alle Gewässer.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ÖVUST ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Vereinigung von Personen, die sich mit Fragen des Sporttauchens, der Tauchsicherheit und der Unterwasserbiologie beschäftigen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes hat ÖVUST unparteiisch und objektiv vorzugehen und darf insbesondere folgende Tätigkeiten entwickeln:
 1. Klubtreffen und Klubveranstaltungen
 2. Abhaltung von Seminaren, Vorträgen, Exkursionen, Tagungen, Kursen und anderen Fortbildungsveranstaltungen
 3. Herausgabe einer Klubzeitschrift/von digitalen Klubnews
 4. Veröffentlichung einer Homepage



§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
2. Erlöse von Veranstaltungen des Vereins,
3. Verkauf von Schulungsmaterialien zu den in § 2 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen,
4. Spenden,
5. Subventionen und Kostenbeiträgen, sowie
6. sonstigen Zuwendungen

aufgebracht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Verein beitreten.
Sie besitzen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich das passive Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend sind, besitzen Stimmrechte zu sämtlichen Punkten der Tagesordnung.

- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise durch langjährige Tätigkeit in Vereinsämtern oder durch außergewöhnliche Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.

Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht Mitglied des ÖVUST sind, oder Organisationen, die den ÖVUST durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.

Sie besitzen weder Stimmrechte noch ein Wahlrecht.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahme als ordentliches Mitglied aufgrund Stellung eines Antrages

Interessenten stellen einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied an den Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht eine Aufnahme in den Verein ohne Nennung von Gründen zu verweigern.

(2) Aufnahme als ordentliches Mitglied im Zuge der Absolvierung eines Anfängerkurses

Personen, die einen Anfängertauchkurs absolvieren, erwerben mit der Einzahlung der Kursgebühr automatisch die Mitgliedschaft, befristet auf das laufende Jahr.

(3) Aufnahme als Ehrenmitglied

Die Nominierung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung bestätigt.

(4) Förderndes Mitglied

Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes dauert, entgegen der normalen Mitgliedschaft (Vereinsjahr = Kalenderjahr), 1 Jahr ab dem Eingang der Einzahlung/Sachspende.

§ 6 Beitritts-/Mitgliedsbeitrag

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lj vollendet haben, haben periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Die Mitglieder verpflichten sich bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag für das darauf folgende Kalenderjahr einzuzahlen.



§ 7 Änderung der Mitgliedschaft

(1) Karenzierung:

Jedes Mitglied kann persönlich oder durch den/die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der dreimonatigen Meldefrist jeweils zum Jahresende den Antrag auf Karenzierung stellen.

Die Karenzierung gilt für ein Vereinsjahr (= Kalenderjahr).

Während der Karenzierung ruht die Mitgliedschaft und sämtliche mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten.

Das beinhaltet den Mitgliedsbeitrag, die Ausübung jeglicher Wahlrechte und sämtliche durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckten Vorteile (wie z.B. Badkarte, Tauchversicherung, Tauchgenehmigung, etc.)

Die Verlängerung der Karenzierung kann auf Antrag um jeweils 1 Jahr verlängert werden und Bedarf eines positiven Vorstandsbeschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nicht karenzierte Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen bzw. Gegenstände des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder haben über alle Angelegenheiten, über die sie im Rahmen der Organe des Vereines (siehe § 10) oder seiner Mitglieder Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Die Mitglieder werden angehalten, Daten, die der Verein zu seiner Arbeit benötigt (wie z.B.: Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, etc.) dem Vorstand immer möglichst aktuell bereit zu stellen.

Die Mitglieder sind mit der elektronischen Verarbeitung der Daten einverstanden. Weiters erklären sich die Mitglieder mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden, soweit es für die Vereinsarbeit nötig ist.



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch freiwilligen Austritt, durch Auslaufen oder durch Ausschluss.

§ 9.1 ordentliche Mitglieder

(1) **Kündigung:**

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft bis Ende September unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende nachweislich schriftlich beim Vorstand kündigen.

(2) **Auslauf der Vereinszugehörigkeit:**

Die Mitgliedsbeiträge werden im September des laufenden Jahres für das nächste Vereinsjahr vorgeschrieben. Bei Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages bis Ende Oktober des laufenden Jahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Ende des laufenden Jahres.

(3) **Ausschluss:**

Setzt ein Mitglied vereinsschädigende Aktivitäten oder missachtet die Vereinsstatuten, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung durch Ausschluss beendet werden.

Ein Austritt bzw. Ausschluss begründet keine Rückzahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge.

§ 9.2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 9.3 Fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet automatisch 1 Jahr ab dem Eingang der Einzahlung/Sachspende.

§ 10 Vereinsorgane

Als Organe des ÖVUST fungieren:

1. die Generalversammlung (siehe § 11)
2. das Präsidium (der Vorstand; siehe §§ 12 – 15)
3. die Rechnungsprüfung (siehe § 16)
4. die Wahlkommission (siehe § 17) und
5. das Schiedsgericht (siehe § 18)



§ 11 Die Generalversammlung

§ 11.1 Allgemeines

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand im Anlassfall einberufen, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder wenn mindestens ein Zehntel der nicht karenzierten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Die Generalversammlung wird vom 1. Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Präsidenten, geleitet.

Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Veranstaltung per Email informiert werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich übermittelt werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind anwesende nicht karenzierte Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.

Aktives Wahlrecht besitzen nicht karenzierte Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Passives Wahlrecht besitzen nicht karenzierte Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

- (3) Die Generalversammlung ist ab Versammlungsbeginn beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Gültige Beschlüsse können nur mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Für Änderungen von Statuten, Ausschluss von Klubmitgliedern, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereines bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden wahl- und/oder stimmberechtigten Mitglieder.



§ 11.2 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
6. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
7. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über eine allfällige freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12 Das Präsidium (Der Vorstand)

§ 12.1 Allgemeines

- (1) Das Präsidium/Der Vorstand des ÖVUST besteht aus vier Vertretern der nicht karenzierten Mitglieder:

1. 1. Präsident
2. 2. Präsident
3. Kassier und 1. Vizepräsident
4. Klubsekretär und 2. Vizepräsident

Wählbar sind alle nicht karenzierte Mitglieder, welche das 18. Lj erreicht haben.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich und wird vom 1. Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Präsidenten schriftlich einberufen. Es ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich begehren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz im Vorstand führt der 1. Präsident, im Fall seiner Verhinderung der 2. Präsident. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten.

Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist jedoch wie bei einer regulären Sitzung mittels Protokoll festzuhalten.

- (4) Außer durch Ableben und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl oder Rücktritt.



- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Über die Weiterführung der Funktion ist bei der nächsten GV abzustimmen.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist durch eine außerordentliche Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

- (8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 12.2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen:
 - a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Tagesordnung
 - b) Kooptierung bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder

- (2) Ihm kommen weiters alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Erstellung des Budgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Weiterleitung von Anträgen auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung.



- (3) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe, sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen (wie z.B. Trainingsleiter, wissenschaftlicher Leiter, Ausbildungsleiter, etc.) und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 13 Die Präsidenten

- (1) Der Verein wird nach außen durch den 1. Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Präsidenten vertreten.
- (2) Der 1. Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der 2. Präsident unterstützt den 1. Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des 1. Präsidenten oder des 2. Präsidenten und des Klubsekretärs; in Geldangelegenheiten des Kassiers.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, eigenverantwortlich Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der 1. Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14 Der Kassier

- (1) Der Verein hat einen Kassier, der gleichzeitig die Funktion des 1. Vizepräsidenten inne hat.
- (2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig und verantwortlich.
- (3) Der Kassier ist verpflichtet, die Bücher zu führen und jährlich Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung zu legen. Sämtliche Geldtransaktionen sind von dem Kassier vorzunehmen.
- (4) Der Kassier ist für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge zuständig.
- (5) Der Kassier hat einen Budgetentwurf zu erstellen.



§ 15 Der Klubsekretär (= Schriftführer)

- (1) Der Verein hat einen Klubsekretär, der gleichzeitig die Funktion des 2. Vizepräsidenten inne hat.
- (2) Der Klubsekretär ist zuständig für die Führung des Klubarchivs und die Aktualität der Vereinshomepage.
- (3) Der Klubsekretär erstellt und verteilt die Protokolle und Beschlüsse aller Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Generalversammlung, auf fünf Jahre gewählten nicht karenzierten Mitgliedern zweimal jährlich vorgenommen.

Wählbar sind alle nicht karenzierten Mitglieder, welche das 18. Lj vollendet haben.

- (2) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und die Kontrolle der jährlichen Rechnungsabschlüsse.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat jährlich einen Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung abzugeben.
- (4) Der Rechnungsprüfung obliegt es bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 17 Wahlkommission

- (1) Ist eine Wahl abzuhalten, wird aus den Reihen der nicht karenzierten Mitglieder eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt.
- (2) Die Wahlkommission bestimmt selbst, wer von den drei gewählten Mitgliedern die Funktion des Kommissionsleiters übernimmt.
- (3) Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung, Abhaltung, Auswertung und Kontrolle der Wahl zuständig.



§ 18 Das Schiedsgericht

- (1) Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus drei Schiedsrichtern.
- (2) Jeder Streitteil bestellt einen Schiedsrichter aus den Mitgliedern des Vereines.
- (3) Diese Beiden bestimmen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Referenten

Referenten sind Mitglieder, die vom Vorstand bestellt werden. Sie leiten bestimmte Bereiche wie z.B. Jugend, Technik, Öffentlichkeitsarbeit, Recht, Medizin, Sport/Training, Ausbildung, Wissenschaft/Umwelt, Internetgestaltung, etc.

Referenten können vom Vorstand (einzeln oder als Gruppe) als Berater zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen, nach Begleichung aller ausstehenden Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen österreichischen Rettungs- od. Hilfsorganisation übereignet.

Über die Auswahl dieser Organisation hat vorher die vereinsauflösende außerordentliche Generalversammlung mittels Beschluss zu entscheiden.

Beschlossen durch aoGV am 16.10.16
Genehmigung durch Vereinspolizei am 24.11.2016